

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 29.11.2012

Einwohnerfragestunde

Es lagen keine Anfragen vor.

Müsterter Brücke

- **Information über die geführten Gespräche mit den Gutachtern sowie der Tauchfirma**
- **Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise**

Am Montag, dem 26. November 2012, 13.00 Uhr, fand im Gemeindebüro in Piesport unter Teilnahme des involvierten Gutachters, Herrn Dr. Porsch – Ingenieurbüro HRA aus Mainz – sowie der Tauchfirma Nautik ein Gesprächstermin hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise zur Pfeilersanierung/Ertüchtigung statt. In diesem Termin wurden durch den Gutachter Sanierungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine Bohrkernentnahme unentbehrlich ist. Diese Bohrkernentnahme sollte sinnvollerweise bei allen 3 Pfeilern durchgeführt werden, um Aufschluss über die Standfestigkeit bzw. Betongüte zu erhalten. Mit der Uni Wuppertal habe Gutachter Porsch bereits gute Erfahrungen gemacht. Eine Anschlussanierung macht nur Sinn, wenn die Betongüte der Pfeiler im Kern in Ordnung ist.

Die Anwesenden Vertreter der Gemeinde waren alle damit einverstanden, dass Gutachter Porsch vom Ingenieurbüro HRA mit der Anforderung von entsprechenden Angeboten zur Entnahme der Bohrkern (1 senkrechte Bohrung – Durchmesser 150 mm – pro Pfeiler) beauftragt werden soll. Damit ein Vergleich gewährleistet ist, sind mindestens 3 Angebote bei verschiedenen Anbietern einzuholen. Seitens der Verwaltung wurde den Vertretern von HRA ein Bauplan der Brücke ausgehändigt.

Nach kurzer Beratung wurde diese Vorgehensweise auf der Grundlage des Gesprächstermins vom 26.11.2012 seitens des Rates gebilligt. Das Büro HRA wurde mit der Einholung von 3 entsprechenden Angeboten für eine Bohrkernentnahme (eine senkrechte Bohrung je Pfeiler) beauftragt. Über die Vergabe zur Entnahme der Bohrkern nach Auswertung der eingehenden Angebote, soll der Rat wiederum beraten und entscheiden.

Bebauungsplangebiet „Wenigerflur“

- **Information über die Stellungnahme der Kommunalaufsicht**
- **Information über die Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums**
- **Information über die Gespräche mit den Eigentümern der weinbaulich genutzten Grundstücke**

- Information über die Stellungnahme der Kommunalaufsicht

Den Ratsmitgliedern wurden mit der Einladung die Stellungnahmen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 25./26.09.2012 in vorgenannter Angelegenheit mit der Einladung zur Kenntnis übersandt. Weiterhin haben die Anlieger Kettern und KFZ Clüsserath auf ihre Anfrage eine Stellungnahme des Landrates erhalten.

Hierin ist u.a. zu entnehmen, dass nach § 123 BauGB die Erschließung der Baugebiete Aufgabe der Gemeinde ist. Der Bundesgesetzgeber differenziert nicht nach Ortsgemeinden und Verbandsgemeinden. Die Aufgabenverteilung zwischen Orts- und Gemeindeverwaltung ergibt sich aus der Gemeindeordnung. Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind nach **§ 67 I Nr. 5 und 6 GemO eigene Aufgaben der Verbandsgemeinden**. Die wegemäßige Erschließung hingegen liegt in der Zuständigkeit der Ortsgemeinden. Auf der Grundlage dieser rechtlichen Ausgangssituation sei der Beschluss des Ortsgemeinderates Piesport vom 26.09.2006 zum Gewerbegebiet „Wenigerflur“ zu beurteilen.

Der Gemeinderat beschließt nach § 32 GemO über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten, sofern sie nicht einem Ausschuss oder dem Bürgermeister kraft Gesetzes übertragen sind. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die wegemäßige Erschließung eines Baugebietes obliegt daher der Ortsgemeinde. Es ist davon auszugehen, dass die Ortsgemeinde Piesport sich bei ihrer Beschlussfassung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches bewegen wollte.

Für den Fall, dass die Ortsgemeinde Piesport die Absicht gehabt haben sollte, mit ihrer Beschlussfassung eine rechtsverbindliche Regelung für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Gewerbegebiet „Wenigerflur“ herbeizuführen, wäre der Beschluss rechtswidrig gewesen. Ortsbürgermeister und Verbandsbürgermeister wären zur Aussetzung des Beschlusses verpflichtet gewesen. Die Kommunalaufsicht hätte bei Kenntnis den Beschluss beanstanden müssen.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Beschluss des Ortsgemeinderates Piesport die Verbandsgemeinde in Bezug auf die wasser- und abwassermäßige Erschließung rechtlich nicht bindet.

In der Sache ist der Beschluss des Ortsgemeinderates Piesport vom 26.09.2012 nicht rechtswidrig, davon ausgehend, dass die im Beschluss getroffene Erschließungsentscheidung auf den konkreten Zuständigkeitsbereich beschränkt war. Er ist jedoch möglicherweise überholt. Überholt, weil sich der zugrunde liegende Sachverhalt durch aktives Handeln der Ortsgemeinde mittlerweile verändert hat. Diese Veränderung kann sich ergeben aus dem weiteren Verkauf von Baugrundstücken und aus der Tatsache der fortschreitenden Bebauung des Baugebietes.

- Information über die Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums

Zwischenzeitlich liegt die Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums mit Datum vom 12. Oktober 2012 vor. Einem vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn konnte leider nicht zugestimmt werden.

- Information über die Gespräche mit den Eigentümern der weinbaulich genutzten Grundstücke

Basierend auf der Rückantwort des MWKEL wurden die im Plangebiet liegenden Eigentümer der weinbaulich genutzten Grundstücke angeschrieben, von diesen eine diesbezügliche Absichtserklärung zu erhalten. Darüber hinaus wurden die Eigentümer zu einem Gesprächstermin am Donnerstag, dem 22. November 2012 ins Gemeindebüro eingeladen. Grund dieses Gesprächstermins war die Erörterung einer möglichen Förderfähigkeit im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung in Bezug auf die derzeit

noch in Privatbesitz liegenden Weinbergsflächen. Im Falle einer Förderung hätte dies positive Effekte bezüglich der Beitragslast, da die Förderung 1:1 an sämtliche Betriebe/Eigentümer weitergereicht wird. Hierzu müssten die privaten Flächen jedoch durch eine diesbezügliche Absichtserklärung im Sinne der Förderrichtlinien „verfügbar“ gemacht werden. Ein Entwurf der Absichtserklärung war mit der Einladung den Ratsmitgliedern in Kopie zugestellt worden.

In dem Gesprächstermin am 22. November 2012 wurde den anwesenden Anliegern der privaten Weinberge seitens Ortsbürgermeister Knodt sowie von der Verwaltung, Verwaltungsfachwirt Rainer Blasius, die Problematik bezüglich der noch im Privatbesitz liegenden Weinbergsgrundstücke in Bezug auf den Förderantrag und die mögliche Förderung eingehend und umfassend erläutert. Einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn konnte seitens des Ministeriums leider nicht entsprochen werden.

Die Situation stellt sich derzeit so dar, dass für einen Antrag auf mögliche Förderung die Antragsvoraussetzungen bezüglich der privaten Weinbergsgrundstücke im Planbereich „verfügbar“ gemacht werden müssen. Dies kann über entsprechende Willensbekundungen – einer sogenannten „Absichtserklärung“ – erfolgen.

In einem weiteren Schritt könnten darüber hinaus ansiedlungswillige Betriebe ebenfalls Absichtserklärungen zu einer Ansiedlung gegenüber der Gemeinde abgeben, um die Förderkriterien zu erreichen.

Man muss aber in diesem Zusammenhang erwähnen, dass am Ende des Belegungszeitraumes seitens des Ministeriums eine Prüfung hinsichtlich der Belegungsquote erfolgt. Ist diese nicht erreicht, ist mit einer Rückzahlung der Förderung zu rechnen.

Aufgrund dieser Tatsache könnte es für die Erreichung der Belegungsquote für die Gemeinde durchaus zu überlegen sein, die in der Ursprungsplanung überplanten Grundstücke (Nrn. 39, 40 und 41) aus der Planung herauszunehmen. Hierzu ist jedoch wieder eine umfassende Bebauungsplanänderung notwendig, die maximal ein Jahr in Anspruch nimmt.

Bis über den Förderantrag entschieden ist, soll eine Erschließung (Wasser und Kanal) seitens der Werke nicht erfolgen. Für den Bereich des Straßenbaus (in Zuständigkeit der Ortsgemeinde) soll diese Erschließung so weit wie möglich hinausgezögert werden. Der Förderantrag macht jedoch nur Sinn, wenn die privaten Weinbergsbesitzer die notwendige Absichtserklärung gegenüber der Gemeinde abgeben. Hierauf wurde im Gesprächstermin eingehend hingewiesen.

Die Anwesenden wurden in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit einer zinslosen Stundung/Ratenzahlung bei unbebauten landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bzw. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie deren Voraussetzungen hingewiesen.

Im Anschluss an den Gesprächstermin wurden die Absichtserklärungen an die anwesenden Anlieger Leyendecker-Berkele, Philipps, Ketteren und Bösen mit der Bitte um Unterzeichnung und Rückgabe einer Ausfertigung der Absichtserklärung übergeben. Sollten weitere Fragen bestehen, wurde den Anliegern angeboten, sich mit der Verwaltung bzw. Ortsbürgermeister Knodt in Verbindung zu setzen.

Ein Rücklauf der unterzeichneten Absichtserklärungen ist bis zum Sitzungstermin weder bei der Ortsgemeinde noch bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verzeichnen und bleibt daher für die weitere Vorgehensweise abzuwarten.

Beratung über die weitere Vorgehensweise zum Leader Programm „Villenprojekt“

Die Ortsgemeinde Piesport hat einen Zuschussantrag im Leader Programm „Villenprojekt“ an die ADD Trier über die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Mosel für das Jahr 2013 gestellt. Unter anderem ist in diesem Antrag ein Schiffsanleger für das Römerweinschiff vorgesehen.

Bezüglich der Antragsunterlagen weist die ADD Trier nunmehr darauf hin, eine Entwurfsplanung mit Kostenvoranschlag zu erstellen und dem Antrag nachzureichen. Aus diesem Grunde fand am Donnerstag, dem 15. November 2012 ein Ortstermin unter Teilnahme von Ortsbürgermeister Karl Heinz Knodt, Bautechniker Norbert Stein sowie vom Wasser- und Schifffahrtsamt, Herr Spaniol, statt.

Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass die Anlage eines Schiffsanlegers in dem anvisierten Bereich möglich ist. Ein entsprechender Genehmigungsantrag, wäre zu gegebener Zeit zu stellen. Favorisiert wird ein fest installierter Bootsanleger, der über die Wintermonate nicht aus dem Wasser genommen werden muss. Dies hätte den Vorteil, dass die Anlegestelle ganzjährig im Wasser verbleiben kann und mit wenigen Folgekosten zu rechnen ist. Dieser Anleger könnte entsprechend „römisch“ gestaltet werden. Die Verwaltung erstellt derzeit eine Kostenermittlung.

Die Ortsgemeinde Piesport müsste sich grundsätzlich darüber aussprechen, ob ein Anlegesteg im „Villenprojekt“ gewünscht wird. Die Maßnahme müsste insofern mit der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron abgestimmt werden, ob das Weinschiff diesen Anleger auch im Rahmen ihrer Fahrten nutzt und ansteuert. Ein diesbezügliches Gespräch fand am Montag, dem 26.11.2012 statt.

Die Touristiker sowie Vertreter der beiden Gemeinden stehen diesem Projekt grundsätzlich positiv gegenüber und wollen den Anleger im Rahmen ihrer Fahrten mit dem Römerweinschiff nutzen. Für das nähere Konzept sind weitere Gespräche notwendig.

An Zuschüssen ist mit 60 % der Gesamtkosten zu rechnen.

Nach kurzer Beratung sprach sich der Ortsgemeinderat Piesport grundsätzlich für die Beantragung der Fördermittel im Rahmen des Leader-Programms für den Gesamtantrag (mit Schiffsanleger) aus. Die Verwaltung wird mit der Einleitung der notwendigen weiteren Schritte (Vervollständigung des Förderantrags, Planunterlagen und Erstellung der Kostenvoranschläge sowie Einleitung Verfahren zum notwendigen Genehmigungsantrag) bevollmächtigt.

Information zum Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens (2. Anhörung) zum Landesentwicklungsprogramm IV. werden die Kommunen um Stellungnahme gebeten.

In einer Ortsbürgermeisterdienstbesprechung hatten sich die Ortsbürgermeister darauf verständigt (wie in der Vergangenheit auch), eine gemeinsame Stellungnahme über die Verwaltung zu fertigen.

Der Entwurf dieser Stellungnahme lautet wie folgt:

„Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Stellungnahme der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues zur zweiten Anhörung zur Teilfortschreibung zu Kapitel 5.2.1 „Erneuerbare Energien“

Der aktuelle Entwurf der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ stuft die historischen Kulturlandschaften pauschal als Ausschlussgebiet für Windenergie-Anlagen ein.

Sollte sich die Planungsgemeinschaft Trier im Rahmen der Konkretisierung ebenfalls an dieser Abgrenzung orientieren und hier Ausschlussgebiete festlegen, wäre in der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues jegliche Ausweisung von „Sonderbauflächen Windenergie“ ausgeschlossen.

Mit dieser pauschalen Abgrenzung kann sich der Verbandsgemeinderat nicht einverstanden erklären.

Begründung:

Der Entwurf des LEP IV sieht eine Konkretisierung der Abgrenzung der historischen Kulturlandschaften auf der Ebene der regionalen Raumordnungspläne vor. Diese Konkretisierung wird ausdrücklich begrüßt. Der Ausschluss ist erforderlich, um das Moseltal mit seinen historischen Ortslagen, den Steilhängen, Mosel-Terrassen, Mosel-Kanten und dem ca. 2000-jährigen Weinbau als touristisch wichtige historische Kulturlandschaft zu schützen.

Der Verbandsgemeinderat hat bei der Aufstellung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes - Teilbereich Windkraft - diesen Aspekt bereits abgewogen und insbesondere das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet zwischen Schweich und Koblenz“ nahezu in Gänze als Grenze angesehen.

Der im Entwurf des LEP IV abgegrenzte Bereich der „historischen Kulturlandschaft“ orientiert sich im Wesentlichen ohne Differenzierung an den Grenzen der Landschaftsschutzgebiete:

„Moselgebiet zwischen Schweich und Koblenz“
„Haardtkopf“

Die naturräumlichen Einheiten bzw. die Landschaftsbildeinheiten „Mittleres Moseltal“ und „Mosel/Hunsrück“ werden pauschal ohne Differenzierung als schützende historische Kulturlandschaft dargestellt und in ihrer Nutzung massiv beschränkt.

Den hiesigen Entscheidungsträgern ist sehr wohl bewusst, dass bereits das Landesentwicklungsprogramm IV aus dem Jahre 2008 landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften festgesetzt hat.

Im seinerzeitigen Beteiligungsverfahren wurde gegen diese Einstufung kein Veto eingelegt, da zum damaligen Zeitpunkt konkrete Planungen dieser Einstufung nicht entgegenstanden.

Eine mögliche Konkretisierung auf Ebene der Regionalen Raumordnungspläne verhindert in letzter Konsequenz jegliche Weiterentwicklung unserer Gebietskörperschaften, da bei strenger Betrachtung nicht nur die WEA's unter den Schutzzweck „historische Kulturlandschaft“ eingeordnet werden müssen, sondern in der Konsequenz alle den „Kulturraum“ beeinträchtigenden Veränderungen.

Im Rahmen der aktuell laufenden Flächennutzungsplanung hat sich die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues intensiv mit der Suche nach potenziell möglichen Windkraftstandorten auseinander gesetzt und dabei auch die landschaftlichen Aspekte umfassend berücksichtigt.

Im Rahmen seiner Abwägung hat der Verbandsgemeinderat daher nicht jegliche Potenzialflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen freigegeben, sondern insbesondere auch vor möglichen landschaftlichen Beeinträchtigungen Konzentrationsflächen auf der rechten Moselseite geschaffen.

Aufgrund der hier vorhandenen örtlichen Kenntnisse und der Ergebnisse der eigenen Standort-Analyse schlägt die Verbandsgemeinde eine Konkretisierung und Änderung der Abgrenzung der „historischen Kulturlandschaft Moseltal“ bereits auf Ebene des LEP vor.

Diese Analyse sollte und muss dann auch einen Katalog beinhalten, aus dem erkennbar wird, nach welchen Kriterien diese Festlegung und Beschränkung der Kulturlandschaft erfolgte.

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet zwischen Schweich und Koblenz“ kann aus Sicht der Verbandsgemeinde als äußere Grenze des Ausschlussbereiches für das Moseltal und die umliegenden Hänge und Höhenlagen herangezogen werden. Mit dieser Abgrenzung ist der Schwerpunktbereich der kulturhistorischen Landschaft des Moseltales mit den Weinbergen und den überwiegenden Laubwaldbeständen der Moselrandhöhen erfasst. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes hatte als Ziel die Sicherung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit dieses Landstriches als kulturhistorisch wertvolle Landschaft zum Inhalt. Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues kann den Schutz dieses Landstriches als Erholungsraum und Tourismusschwerpunktbereich mit Ausschluss von Windenergie-Anlagen vollinhaltlich unterstützen.

Nicht nachvollziehbar ist für die Verbandsgemeinde jedoch die pauschale Einbeziehung des Landschaftsschutzgebietes „Haardt Kopf“ in die zu schützende Kulturlandschaft „Moseltal“.

Vergleicht man den Ausschlussbereich z. B. mit der „Wittlicher Senke“ werfen sich weitere Fragen auf.

Die „Wittlicher Senke“ hat ähnliche Sichtbarkeiten bezüglich möglicher Windenergie-Anlagen zur Mosel. Beide Einheiten haben ihre besonderen Bereiche, die als historische Kulturlandschaft schützenswert sind. Aus welchen Gründen die „Wittlicher Senke“ kein Ausschlussgebiet darstellen soll, obwohl eine Betroffenheit für das Moseltal entstehen kann, ist nicht nachvollziehbar.

Im Hunsrückbereich ist der „Haardt Kopf/Ranzenkopf“ ohne Frage aufgrund des Reliefs und der weitgehend geschlossenen Waldbestände landschaftlich wertvoll. Aus Sicht des Verbandsgemeinderates genießt dieser Bereich nicht die gleiche kulturhistorische Bedeutung, wie das Moseltal.

Aufgrund der großflächigen Wälder weist das Gebiet eine sehr starke forstwirtschaftliche Prägung aus, die sich in den letzten Jahrzehnten durch die zahlreichen Sturmschäden allerdings auch sehr verändert hat. Nach Einschätzung der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues ist die Ausprägung dieser Landschaft nicht generell und pauschal als „kulturhistorisch wertvolle Landschaft“ einzuschätzen. Im Übrigen spricht die Einbeziehung von „Haardtkopf“ und „Ranzenkopf“ auch der Forderung der Landesregierung Standorte nur an windhöflichen Flächen auszuweisen.

Sollte man der Argumentation des Entwurf LEP folgen, dann müssten alle bewaldeten Bergrücken und Kuppenlagen des Hochwaldes auch als Ausschlussgebiet ausgewiesen werden (Beispielhaft genannt werden soll hier der Idarwald, Hochwald oder Soonwald. Insbesondere hier werden gerade zahlreiche Windräder aufgestellt).

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung kann eine weitere Konkretisierung bezüglich der schützenswerten Flächen vorgenommen werden. So können die im Landschaftsschutzgebiet „Haardtkopf“ gelegenen wertvollen Laubwaldbestände als kulturhistorische Nutzungsbereiche für Standorte von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Dies entspräche dann auch tatsächlich den lokalbedeutenden und kulturhistorisch wertvollen Räumen dieses Landschaftsteiles, in denen die Schwerpunkte der Wanderwege-Beziehungen und landschaftsbezogenen Erholungsbereiche liegen.

Wie bereits dargestellt, hat der Verbandsgemeinderat großen Wert darauf gelegt, Konzentrationsflächen zu schaffen, um keine ungeordnete Aufstellung von Windenergie-Anlagen zu ermöglichen. Hierbei wurde bewusst in Kauf genommen, dass auch mögliche Standorte in Wasserschutzgebieten erfasst wurden. Die konkrete Realisierung dieser Windenergie-Anlagen muss dann mit standortbezogenen hydrogeologischen Gutachten nachgewiesen werden. Sollte sich bei diesen Gutachten herausstellen, dass keine umweltschädlichen Auswirkungen zu befürchten sind, ist eine Ausnahmegenehmigung der jeweiligen Fachbehörden zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund kann sich der Verbandsgemeinderat mit einem generell dauerhaften Ausschluss von Wasserschutzgebieten II nicht einverstanden erklären.

Der fachlich nicht nachvollziehbare pauschale Ausschluss von Windenergie-Anlagen im „Mosel/Hunsrück“ erschwert die Energiewende in Rheinland-Pfalz und verhindert, dass potenzielle Standortgemeinden umfassend an der Wertschöpfung durch Windenergie beteiligt werden, da bei Beibehaltung der vorgeschlagenen Abgrenzungen der historischen Kulturlandschaft keine einzige Windenergie-Anlage im Gemarkungsbereich der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues gebaut werden kann.

Eine vernünftige Energiewende kann nur durch wirtschaftlich erfolgreiche Windkraft-Anlagen sichergestellt werden. Dies vorausgesetzt müssen zwangsläufig die Höhenzüge der rheinlandpfälzischen Mittelgebirge genutzt werden. In unserem Raum sind dies nun mal Eifel und Hunsrück. Eine Konzentration auf diese Höhenlagen hat den positiven Effekt, dass landesweit betrachtet insgesamt weniger Windräder zur Aufstellung gelangen müssen, um die erklärten Ziele der Landesregierung zu erreichen.

Die Standort-Studie zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat kleinere Teile des „Mosel/Hunsrücks“ als für das Landschaftsbild sehr hochwertig herausgearbeitet. Diese Flächen sollen vor Windenergie-Anlagen geschützt werden.

Diesem Erfordernis hat der Verbandsgemeinderat Rechnung getragen und auf Verbandsgemeindeebene eine Konkretisierung durch Festlegung von Konzentrationsflächen vorgenommen.

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues fordert, nach Abwägung des gesamten Sachverhaltes, eine Konkretisierung der Abgrenzung der historischen Kulturlandschaften verbindlich auf die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebietes Schweich bis Koblenz“ festzulegen. Sollte dies auf der Ebene des LEP IV nicht möglich sein, wird ein verpflichtender Auftrag zur Konkretisierung auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsplanes gefordert. Eine Übernahme der historischen Kulturlandschaften in den Abgrenzungen des vorliegenden Entwurfes auf die Ebene des Regionalen Raumordnungsplanes im Verhältnis 1:1 muss ausgeschlossen werden.“

Sie Stellungnahme der Verwaltung wurde seitens des Ortsgemeinderates Piesport in der vorgelegten Form getragen. Die Verwaltung wird eine diesbezügliche ergänzende Stellungnahme der AgroWea-Gemeinden (Brauneberg, Wintrich, Piesport) an das Ministerium übersenden.

Aufstellung eines Bebauungsplanes

– Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Grundstückes, Kettergasse 46

Herr Wolfgang Junk teilt mit Schreiben vom 08.11.2012 mit, dass ihm seinerzeit durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich für das Bauvorhaben in der Gemarkung Niederemmel, Flur 22, Flurstück 404 „Umbau eines Winzerhauses zu 6 Ferienwohnungen“ eine Baugenehmigung nach § 35 – Außenbereich - Baugesetzbuch (BauGB) mit Datum vom 21. Januar 1993, Az. 93/B0027, erteilt wurde.

Nunmehr beabsichtige er auf diesem Grundstück eine bauliche Erweiterung und zwar in Form eines Wohnhauses mit einer Halle für einen Weinshop (Weinfachhandel) zu tätigen. In bereits geführten Gesprächen mit der Verbandsgemeinde bzw. Kreisverwaltung wurde ihm erklärt, dass dies jedoch nur im Wege einer qualifizierten Planungsänderung des Flächennutzungsplanes und weiterhin durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes für diesen Bereich zu realisieren sei. Zur Beschleunigung des Gesamtverfahrens könnte die Änderung auch im sogenannten Parallelverfahren erfolgen.

Ein entsprechender Antrag an die Ortsgemeinde Piesport zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für diesen Bereich wird daher seitens Herrn Junk gestellt. Mit Schreiben vom 15.11.2012 der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues wurde Herrn Junk mitgeteilt, dass die Ortsgemeinde Piesport gleichzeitig mit der Beratung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes auch darüber entscheiden werde, ob von Seiten der Ortsgemeinde der Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes an die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues gestellt wird. Erst dann könne eine Beratung über die Änderung des Flächennutzungsplanes im Verbandsgemeinderat stattfinden.

Herr Junk hat sich bereits schon jetzt bereit erklärt, sämtliche anfallende Planungskosten auf Seiten der Verbandsgemeinde bzw. Ortsgemeinde sowie anfallende Erschließungskosten zu übernehmen.

Der Ortsgemeinderat Piesport wird um Entscheidung gebeten, ob ein entsprechender Antrag an die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues zur Änderung des Flächennutzungsplanes gewünscht wird; gleichzeitig könnte der Ortsgemeinderat Piesport in der Sitzung

einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fassen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Ortsgemeinderat Piesport, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die von Herrn Wolfgang Junk beantragten Grundstücke – Gemarkung Niederemmel, Flur 22, Flurstücke 403/2 sowie 404, einen Bebauungsplan nach den Bestimmungen der §§ 2, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches aufzustellen, der mindestens die in § 30 Baugesetzbuch geforderten Festsetzungen enthält. Gleichzeitig wird ein Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes gestellt. Weiterhin soll geprüft werden, ob die angrenzenden Flächen des LBM zur Brotstraße hin in die Planung mit einbezogen werden können.

Anfragen

- **Teilnahme am Projekt „Kunst fürs Dorf“ – Dörfer für die Kunst“ des Senders ARTE in Straßburg**

Ortsbürgermeister Karl Heinz Knodt informierte die Ratsmitglieder darüber, dass die Gemeinde Piesport in die engere Auswahl für das Projekt des Senders ARTE gefallen sei und die Chancen für einen Zuschlag durchaus positiv stehen. Die Entscheidung wird in einer kleinen Feierstunde in Berlin am 07.12.2012 bekanntgegeben. Sollte die Ortsgemeinde Piesport in die engere Wahl fallen, werden an dieser Feierstunde die Ratsmitglieder Peter Licht und Uwe Huppers teilnehmen.

- **Seniorenresidenz**

Die Planungen für die Seniorenresidenz sind voll am Laufen. Die noch abzuschließenden notariellen Verträge mit den Privaten stehen kurz vor Unterzeichnung.